



Information zur Schießstandabnahme

1. Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen

Die Richtlinien können über den Deutschen Schützenbund bestellt werden. Maßgebend ist die 8. geänderte und ergänzte Auflage. Stand: Januar 2000

1.1. Zweck der Richtlinien

Die Richtlinien sollen gewährleisten, dass

- die äußere und innere Sicherheit des Schießstandes gegeben ist und auch erhalten bleibt,
- Übungsschießen und Wettkämpfe nach der Sportordnung oder den sonstigen Regeln des jeweiligen Verbandes durchgeführt werden können,
- bei Wettkämpfen die Teilnehmer auf allen Ständen gleiche oder fast gleiche Voraussetzungen antreffen,
- die Prüfung von Planungsunterlagen sowie die Abnahme und Überprüfung von Schießständen in allen Bundesländern nach gleichen Kriterien durchgeführt werden.

1.2. Schießstände

Schießstände im Sinne dieser Richtlinien sind

- Schießstätten nach den geltenden Bestimmungen des Waffengesetzes,
- Anlagen für sportliches Schießen, die nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes unterliegen
(z.B. Schießstände für Hocharmbrust und Bogenschießen)

1.3. Verantwortliche Aufsichtsperson

Eine Tafel o.ä. mit dem Namen der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießleiter, Standaufsicht) ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

1.4. Aushang der Schießstandordnung sowie sonstiger Hinweisschilder

Die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes ist in der jeweils gültigen Fassung an für jedermann erkennbarer Stelle auszuhängen.

Eine Schießstandordnung ist als Anlage 1 beigelegt.

Auf das Rauchverbot in Schützenständen hinweisende Schilder und je nach Art der Nutzung entsprechende Gebotsschilder (z.B. Tragen von Gehör/Augenschutz) sind an gut sichtbarer Stelle im Zugangsbereich zu den Schießständen aufzuhängen.

1.5. Zugelassene Waffen und Munitionsarten

Hinweistafeln, aus denen die zugelassenen Waffen- und Munitionsarten hervorgehen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen (z.B. Zugang zu den Schützenständen, Aufenthaltsraum).

1.6. Wartung und Reinigung

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Gewährleistung der Sicherheit in geschlossenen Schießständen ist die regelmäßige sowie sachkundige Wartung und Reinigung der Anlagen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen (mit Ausnahme von Zimmerstutzen), in denen durch die unverbrannten Reste der Treibladungen, die sich vornehmlich in Schussrichtung vor den Waffenhündungen auf der Schießbahnsohle ablagern, regelmäßige und generelle Reinigungsmaßnahmen notwendig sind. Bei jedem Schuss treten aus dem Lauf geringe Reste unverbrannten Pulvers aus, die sich ohne regelmäßige Reinigung zu gefährlichen Mengen anhäufen können und durch verschiedene Ursachen zur Anzündung gebracht werden können.

1.7. Regelreinigung

Die Schießbahnsohle ist regelmäßig auf den ersten 5 bis 10 Metern ab Schützenstandort durch Kehren, Wischen oder Saugen von unverbrannten Treibladungsresten zu reinigen. Die Häufigkeit und Art der notwendigen Reinigungsmaßnahmen richtet sich nach der Menge der anfallenden Pulverreste und sollte im Einzelfall nutzungsbezogen mit einem Schießstandsachverständigen abgestimmt werden.

Bei sehr starker Frequentierung ist eine Reinigung nach jedem Schießen erforderlich. Bei Verwendung von Staubsaugern muss der Sammelbehälter nach jedem Saugvorgang entleert werden.

Zum Saugen der Schießbahnsohle im Bereich vor den Schützen (Brüstungen) sollen nach derzeitigem Stand der Technik staubexplosionsgeschützte Staubsauger der zündquellenfreien Bauart 1 verwendet werden, die von dem Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit (BIA) geprüft und für diese spezielle Verwendung zugelassen sind.

1.8. Generalreinigung

Halbjährlich hat eine Generalreinigung zu erfolgen, die folgende Bereiche umfasst:

- a) Schützenstand mit Brüstung und Hülsenfänge
- b) Schießbahnsohle auf der gesamten Länge, soweit diese befestigt sind (5 – 10m); Schießbahnsohlen aus Sand sind durchzuharken
- c) Seitenwände
- d) Geschoßfangeinrichtungen
- e) Filter der raumlufotechnischen Anlage

Bei intensiv genutzten Schießständen (gewerbliche Nutzung) wird eine vierteljährliche Reinigung, in die auch die Decke einzubeziehen ist, notwendig.

1.9. Reinigungsbuch, Entsorgung

Über die durchgeführten Reinigungsarbeiten ist ein schriftlicher Nachweis zu führen (Reinigungsbuch). In das Reinigungsbuch sind Datum, Art der Reinigung (Regel- oder Generalreinigung, Wartung des Geschoßfanges oder der Lüftung) und die Namen der Personen aufzunehmen, die die Reinigung durchgeführt bzw. beaufsichtigt haben. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigungsarbeiten obliegt dem Vorstand der schießsportlichen Vereinigung bzw. dem verantwortlichen Betreiber der Schießstätte oder einer von diesen benannten Person.

Ein Muster eines Reinigungsbuches ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Beseitigung des Kehrriechts mit Pulverresten hat unmittelbar nach dem Reinigungsvorgang und ohne Zwischenlagerung zu erfolgen. Bei dessen Handhabung sind Zündquellen, z.B. Rauchen oder elektrostatische Aufladung, sorgfältig auszuschließen. Die Beseitigung bzw. Entsorgung des Kehrriechts richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften. Aus Sicherheitsgründen ist bei Kehrriechts mit Resten von Nitrozellulosepulver der Abbrand kleiner Mengen im Freien unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vorzuziehen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung und die Überwachung der Beseitigung obliegt dem Vorstand des Vereins bzw. dem verantwortlichen Betreiber der Schießstätte oder einer von diesen benannten Person. Die Reinigung von Schießstätten darf nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die

- a) die Fachkunde im Rahmen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausbildung nachgewiesen haben oder
- b) im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis und hinsichtlich der Reinigung von Schießstätten und der Entsorgung des Kehrriechts durch Abbrand entsprechend geschult sind.

2. Überprüfung der Schießstandanlagen durch einen Schießstandsachverständigen

Als anerkannte Sachverständige für Schießstände kommen nur Personen in Frage, die über die erforderliche, besondere Sachkunde verfügen.

Die vom Deutschen Schützenbund ausgebildeten Schießstandsachverständigen stehen den Mitgliedern des Deutschen Schützenbundes und anderen schießsportlichen Verbänden zur Mitarbeit und Beratung zur Verfügung.

2.1. Information durch den Kreisverband

Alle Anfragen, die eine freiwillige Regelüberprüfung der Schießstandanlagen betreffen, sind an Dieter Schimanski, 2. Kreisvorsitzender, zu richten.

Ansprechpartner für den Landkreis Nienburg – Ordnungsamt – ist ebenfalls Dieter Schimanski.

Der Schützenkreis Nienburg wird in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt des Landkreises Nienburg, die Schützenvereine unseres Kreisverbandes informieren, wann eine freiwillige Regelüberprüfung der Schießstandanlagen erfolgen muß.

Für die Überprüfung der Schießstandanlagen durch einen zugelassenen Sachverständigen, sind die Schützenvereine oder andere Eigentümer, selbst verantwortlich.

Nach der Überprüfung der Schießstandanlage ist eine Kopie des Abnahmeprotokolles an Dieter Schimanski zu schicken.

Nach einer mängelfreien Abnahme durch den Schießstandsachverständigen, wird den Vereinen oder anderen Eigentümern, ein Zertifikat des Schützenkreises Nienburg, ausgehändigt. Dieses Zertifikat soll in den Schießständen an sichtbarer Stelle ausgehängt werden. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben.

2.2. Information des Landkreises Nienburg

Der Landkreis Nienburg ist gesetzlich berechtigt, zusätzlich zu der freiwilligen Regelabnahme, eine eigene gebührenpflichtige Abnahme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Der Landkreis Nienburg wird auch bei Überschreitung der nächsten freiwilligen Regelabnahme eine eigene gebührenpflichtige Abnahme vornehmen oder vornehmen lassen.

2.3. Dauer der Regelüberprüfung

Schießstände für Waffenart	Bewegungsenergie in Joule	Überprüfung alle
Langwaffen aller Kaliber	max. 7000 Joule	4 Jahre
Kurzwaffen aller Kaliber	max. 1500 Joule	4 Jahre
Waffen für Randfeuerpatronenmunition Kaliber .22	max. 200 Joule	4 Jahre
Vorderladerwaffen Gebrauchsladung Tab 2.1.2.		3 Jahre
Luftdruck- und CO ₂ - Waffen	max. 7,5 Joule	8 Jahre

2.4. Schießstandsachverständige

Vom Landkreis Nienburg zugelassene Schießstandsachverständige des Deutschen Schützenbundes:

Name	Wohnort	Telefon	Fax. / E-Mail.
Diekmann, Werner	Bruchstr. 27 31629 Estorf-Leeseringen	05025/ 6727	
List, Hans-Rüdiger	Darlaten 26 31600 Uchte	05763/ 749	05763/942350 h-r.list@t-online.de

Anlagen

- Schießstandordnung
- Muster eines Reinigungsbuches
- Prüfliste für Schießstandanlagen

H.-D. Wolter
Kreisvorsitzender

Dieter Schimanski
2. Kreisvorsitzender